

RS OGH 1988/10/12 9ObA209/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1988

Norm

ABGB §861

ABGB §914 IIIb

ABGB §1151 II

AngG §6 Abs3

Rechtssatz

Wird dem Arbeitnehmer ein nach seinem äußeren Bild lediglich zur Bestätigung des mündlichen Abschlusses des Arbeitsvertrages dienendes und damit als Wissensklärung zu wertendes Schreiben zur Unterfertigung übersandt, muß der Arbeitnehmer nicht damit rechnen, daß es ein als Willenserklärung aufzufassendes Anbot auf Abänderung der mündlichen getroffenen Vereinbarung zu seinem Nachteil enthält. Darauf ist bei der am Empfängerhorizont orientierten Auslegung nach § 914 ABGB Bedacht zu nehmen. Auch die Nichtaufnahme eines mündlich vereinbarten Punktes in dieses Bestätigungsschreiben ist ohne rechtliche Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 209/88

Entscheidungstext OGH 12.10.1988 9 ObA 209/88

Veröff: RdW 1989,107

Schlagworte

SW: Interpretation, Bestätigungsschreiben, Erscheinungsbild, Erklärung, Weglassen, Angestellte, Dienstvertrag, schriftlich, Angebot, Vertragsabschluß

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0027866

Dokumentnummer

JJR_19881012_OGH0002_009OBA00209_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>